



Brüssel, den 14. März 2024
(OR. en)

7749/24

AGRI 226
AGRIORG 35
POLCOM 103
DELACT 56

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. März 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2024) 1499 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.3.2024 zur Änderung einiger Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission infolge des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland und zur Streichung obsoleter Bestimmungen über ein Ausfuhrzollkontingent für Milchpulver

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 1499 final.

Anl.: C(2024) 1499 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.3.2024
C(2024) 1499 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.3.2024

**zur Änderung einiger Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 der
Kommission infolge des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und
Neuseeland und zur Streichung obsoleter Bestimmungen über ein
Ausfuhrzollkontingent für Milchpulver**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission enthält bestimmte Vorschriften hinsichtlich der Verwaltung von Zollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt.

Mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland wurden mehrere neue Zollkontingente eingeführt und einige bestehende länderspezifische WTO-Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Neuseeland geändert.

Die bestehenden Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.4182 und 09.4195 wurden geändert.

Für die Verwaltung neuer Zollkontingente wird mit dem Abkommen eine von Neuseeland auszustellende Berechtigungsbescheinigung eingeführt.

Die genannten Änderungen müssen in die Verordnung (EU) 2020/760 aufgenommen werden, wofür einige der Bestimmungen über die Zollkontingente 09.4182 und 09.4195 gestrichen und die Bestimmungen über Mitteilungen an die Kommission geändert werden.

Ferner sollten die Bestimmungen über das von der Dominikanischen Republik eröffnete Ausfuhrzollkontingent für Milchpulver gestrichen werden, da das betreffende Ausfuhrkontingent seit 2023 nicht mehr besteht.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Auf den Sitzungen der Sachverständigengruppe für horizontale Fragen im Rahmen der GAP vom 13. Dezember 2023, 17. Januar und 21. Februar 2024 wurde der delegierte Rechtsakt vorgestellt und erörtert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt sieht die Streichung von Artikel 4 Buchstabe c und Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben c, e und f sowie die Änderung von Artikel 17 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 vor.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.3.2024

zur Änderung einiger Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission infolge des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland und zur Streichung obsoleter Bestimmungen über ein Ausfuhrzollkontingent für Milchpulver

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 186,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission² ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Lizenzregelung gilt.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 enthält Bestimmungen hinsichtlich des von der Dominikanischen Republik eröffneten Ausfuhrzollkontingents für Milchpulver. Dieses Ausfuhrkontingent wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/953 der Kommission³ aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission⁴ gestrichen. Daher sollten die Bestimmungen über dieses Ausfuhrkontingent aus der Verordnung (EU) 2020/760 gestrichen werden.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten (ABl. L 185 vom 12.6.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/760/oj).

³ Durchführungsverordnung (EU) 2023/953 der Kommission vom 12. Mai 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 hinsichtlich der Vorschriften über das Zollkontingent für die Ausfuhr von Milchpulver in die Dominikanische Republik (ABl. L 128 vom 15.5.2023, S. 81, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/953/oj).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizzenzen (ABl. L 185 vom 12.6.2020, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/761/oj).

- (3) Gemäß dem Beschluss (EU) 2024/244 des Rates⁵ wurde das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (im Folgenden „Abkommen“) am 27. November 2023 abgeschlossen.
- (4) Mit dem Abkommen werden die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.4182 und 09.4195 geändert und eine von Neuseeland auszustellende Berechtigungsbescheinigung eingeführt. Diese Änderungen sollten sich in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 widerspiegeln.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Buchstabe c wird gestrichen.
2. Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben c, e und f werden gestrichen.
3. Artikel 17 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) im Falle von Einfuhrzollkontingenten, die mit von Drittländern ausgestellten Dokumenten verwaltet werden, für jedes von einem Marktteilnehmer vorgelegte Echtheitszeugnis, jede Bescheinigung ‚Inward Monitoring Arrangement‘ (IMA 1) oder jede Berechtigungsbescheinigung gemäß Anhang XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 die Nummer der entsprechenden erteilten Lizenz und die darunter fallenden Mengen.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer *Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [XX. XXX 2024] [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Geltungsbeginns einfügen = Datum des Inkrafttretens des Abkommens, das dem Amt für Veröffentlichungen nach Ablauf des Prüfungszeitraums mitgeteilt wird.].

⁵ Beschluss (EU) 2024/244 des Rates vom 27. November 2023 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (ABl. L, 2024/244, 28.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/244/oj>).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13.3.2024

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*